



Hinweise für Schulkommissionen und Schulleitungen zum Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung

1. Gesetzliche Grundlage

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); Art. 21-24 und 50-52

<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/469>

2. Form

Eine beschwerdefähige Verfügung erfolgt in schriftlicher Form.

Wenn die Verfügung nicht auf der Grundlage eines Gesuches erfolgt, ist vor dem Erlass das rechtliche Gehör zu gewähren (VRPG Art. 21-24).

Sie kann in Briefform oder in einem formellen Raster verfasst sein, muss aber die nötigen Elemente gemäss Ziffer 3 enthalten.

3. Inhalt (Zusammenfassung von Art. 52 VRPG mit Ergänzungen)

- Verfügende Behörde
- Tatsachen (Darlegen der Situation)
- Rechtssätze (Gesetzesartikel)
- Verfügungsformel und Kostenregelung (Auf Stufe Schule werden in der Regel keine Kosten erhoben)
- Rechtsmittelbelehrung (ist von Gesetzes wegen bei jeder Verfügung zwingend, kann aber bei positiven Verfügungen allzu bürokratisch wirken)
- Adressatin (bei negativen Verfügungen: Eingeschrieben verschicken!)
- Datum
- Unterschrift (darauf achten, dass diejenigen Personen unterzeichnen, die gemäss Reglement unterzeichnungsberechtigt sind; in der Regel unterzeichnet für die Kommission die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin und der Sekretär zu zweien).

4. Unterstützung

Ein Muster einer Verfügung befindet sich auch im „Leitfaden für Schulkommissionen und Schulleitungen, Umsetzung Disziplinar massnahmen und Unterrichtsausschluss“ (Seite 21).

Bei Fragen steht das zuständige Schulinspektorat beratend zur Verfügung.